

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für städtische Kindergärten (Kindergarten-Gebührensatzung)

in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 18.04.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 29. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Kindergärten werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr ist in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen wird. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag des lfd. Monats zur Zahlung fällig und wird abgebucht.

§ 4 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- 1) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und beträgt
je Kind über 3 Jahre

	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie
a) für Regelbetreuung	120 €	95 €	65 €
b) für Betreuung mit verlängerter Öffnungszeiten (durchgehend bis zu 7 Stunden)	155 €	120 €	85 €
c) für Ganztagsbetreuung (durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr	315 €	245 €	170 €
für die Buchstaben b) und c) zuzüglich eines Essensbeitrags von 80 € für das Mittagessen			
d) für Kombiplätze 1 (zusätzlich zur Regelbetreuung 1 Ganztage/Woche)	159 €	125 €	86 €
e) für Kombiplätze 2 (zusätzlich zur Regelbetreuung 2 Ganztage/Woche)	198 €	155 €	107 €
f) für Kombiplätze 3	237 €	185 €	128 €

(zusätzlich zur Regelbetreuung 3 Ganztage/Woche)

für die Buchstaben d) bis f) zuzüglich eines Essensbeitrags von 16 € je Kombitag

- 2) Die monatliche Gebühr wird für 11 Monate pro Kindergartenjahr erhoben und beträgt
je Kind unter 3 Jahre

1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie
----------------	----------------	--------------------------

a) für Nachmittagsbetreuung

165 €	125 €	95 €
-------	-------	------

b) für Regelbetreuung

240 €	200 €	160 €
-------	-------	-------

c) für Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit
(durchgehend bis zu 7 Stunden)

300 €	255 €	210 €
-------	-------	-------

d) für Ganztagsbetreuung
(durchgehend mehr als 7 Stunden) Grundgebühr

440 €	365 €	270 €
-------	-------	-------

für die Buchstaben c) und d) zuzüglich eines Essensbeitrags von 80 € für das Mittagessen

- 3) Für Kinder in Regelgruppen, die nach Absprache mit der Kindergartenleitung bis zu einer halben Stunde vor der üblichen Öffnungszeit gebracht werden oder nach der üblichen Mittagszeit abgeholt werden, wird ein Zuschlag von je 10 € monatlich berechnet.
- 4) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen sind, zu entrichten.
- 5) Auf Antrag wird die Grundgebühr für die Ganztagsbetreuung nach Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe d) unter Berücksichtigung des Familieneinkommens ermäßigt.

Die ermäßigte Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Monatliches Nettoeinkommen	Ganztagsbetreuung nach Abs. 1 Buchstabe c) für Kinder über 3 Jahren			Ganztagsbetreuung nach Abs. 2 Buchstabe d) für Kinder unter 3 Jahren		
	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3- und mehr Kind-Familie
bis 1.400 €	190 €	150 €	105 €	305 €	265 €	200 €
bis 1.700 €	210 €	165 €	115 €	325 €	280 €	210 €
bis 2.000 €	230 €	180 €	125 €	345 €	295 €	220 €
bis 2.300 €	250 €	195 €	135 €	365 €	310 €	230 €
bis 2.600 €	270 €	210 €	145 €	385 €	325 €	240 €
bis 2.900 €	290 €	225 €	155 €	405 €	340 €	250 €
über 2.900 €	315 €	245 €	170 €	440 €	365 €	270 €

§ 5 Sonstige Gebührenermäßigungen

- 1) Für die Sommerferienzeit wird der Essensbeitrag um 80 € bei Ganztagsbetreuung und bei Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit bzw. um 16 € pro Kombitag ermäßigt.
- 2) Bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit des Kindes von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird der Essensbeitrag bei Ganztagsbetreuung und bei Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit um 40 € ermäßigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindergärten vom 25. November 1992 außer Kraft.